

Bangladesch vor der Untersuchung im UPR-Verfahren

Erwartungen nach zwei Jahren Ausnahmezustand

Norman H. Voß

Bangladesch hat sechs der wichtigsten internationalen Menschenrechtsverträge ratifiziert. Gleichwohl sind trotz Zivilpakt etwa außergerichtliche Tötungen und illegale Inhaftierungen an der Tagesordnung. Trotz Anti-Folterkonvention bleibt Folter ein weitverbreitetes Untersuchungs- und Druckmittel; etwa zur Beschaffung von Geldern, Zwangsunterzeichnung falscher Zeugenaussagen oder als politische Maßnahme gegen Politiker. Das Strafgesetzbuch stellt Folter bislang nicht unter Strafe.

Seit drei Jahren ist Bangladesch Mitglied des Menschenrechtsrats, und seit zwei Jahren herrscht im Land der Ausnahmezustand. Beim Werben (*pledges*) um die Ratsmitgliedschaft sicherte Bangladesch zu, voll und ganz die Prinzipien von Rechtsstaatlichkeit, guter Regierungsführung sowie den Schutz und die Wahrung der Menschenrechte zu verfolgen. Vor allem erklärte sich das Land bereit, als eines der ersten der *Universal Periodic Review* (UPR) unterzogen zu werden. Einem solchen umfassenden Check der Menschenrechtsstandards war das von Korruption geplagte Land zuvor noch nicht ausgesetzt, was die Erwartungen an das im Frühjahr 2009 anstehende UPR-Verfahren hoch steckt. Einige NROs haben ihre Berichte¹ für die UPR bereits nach Genf an das Hochkommissariat für Menschenrechte geschickt, um bei der Zusammenfassung der NRO-Berichte berücksichtigt zu werden.

Einer der Kernpunkte im UPR-Verfahren dürften auch Menschenrechtsverletzungen sein, die aus dem Ausnahmezustand resultieren. Dieser wurde bereits am 11. Januar 2007 ausgerufen und verfassungswidrig bis heute verlängert. Die Notstandsgesetze setzen zahlreiche Grundrechte außer Kraft. NROs stellen in ihren UPR-Berichten fest, dass das Andauern dieser Si-

tuation nicht zu rechtfertigen ist. Der Oberste Gerichtshof erklärte die von der Militärregierung verabschiedeten Gesetze als verfassungswidrig. Ebenso erhöhte Aufmerksamkeit wird den Folgen des Kampfes gegen den Terrorismus beigemessen werden. Die Regierung gab bereits im Frühjahr 2006 bekannt, dass sie Terrorismus und Menschenrechte in einem Spannungsverhältnis sehe, und die Sicherheit des Landes hohe Priorität genieße. Es ist zu erwarten, dass dies eines der zentralen Argumente im Diskussionsprozess sein wird.

Die Regierung Bangladeschs sicherte im Kontext des Antikorruptionsgesetzes von 2004 zu, dass die Unabhängige Kommission gegen Korruption unter derzeitigem Vorsitz eines ehemaligen Richters eigene Untersuchungen durchführen kann. 170 Politiker und Geschäftsleute wurden unter Korruptionsvorwürfen festgenommen und vor Sondergerichten angeklagt, zu denen Medien und Öffentlichkeit jedoch keinen Zugang hatten. Ebenfalls als unabhängig wurde von Regierungsseite die geplante Nationale Menschenrechtskommission eingestuft wie auch der Prozess, die Justiz von der Exekutive zu trennen. Entgegen den Zusicherungen der Regierung sehen NGOs statt dessen eine verstärkte Kontrolle der Exe-

kutive und eher Rückschläge bei der Gewaltenteilung.

NROs berichten von größer gewordener Unsicherheit für die Menschen im Zuge der Notstandsgesetze. Die Rede- und Versammlungsfreiheit wurde außer Kraft gesetzt und die Straflosigkeit für Sicherheitskräfte geradezu garantiert. Die Regierung erzwang die Schließung von 160 Zeitungen und des Fernsehnachrichtensenders CSB *News*. Menschenrechtler und Journalisten, die sich gegen den Notstand aussprachen, wurden bedroht, festgenommen oder gefoltert. Die im Dezember 2008 geplanten Wahlen finden in einem solchen Klima statt. Dass diese Umstände eine freie und faire Wahl zulassen, darf bezweifelt werden. Viele Politiker sind seit den Regionalwahlen im August 2008 noch in Haft, und es wird von Stimmenmanipulation berichtet.

Der Generalinspekteur der Polizei in Bangladesch gab im Juni 2008 an, dass täglich durchschnittlich 1 667 Bürger inhaftiert wurden. Die Regierung stritt in Genf beim Menschenrechtsrat solche Zahlen allerdings ab, während die Überfüllung der Gefängnisse bei gleicher Gelegenheit von internationalen Beobachtern mehrfach angeprangert wurde. Die Verletzung internationaler Standards bei Festnah-

men sowie die weit verbreitete Anwendung von Folter stellen in den NRO-Berichten weitere Kritikpunkte dar.

Artikel 23 der Verfassung garantiert das Recht auf Leben und die Freiheit der Person. Die NRO berichten an das Hochkommissariat von mehr als 300 außergerichtlichen Tötungen seit dem Inkrafttreten des Ausnahmezustands. Während der Operation *Clean Heart* soll es zwischen 2002 und 2003 zu circa 55 Todesfällen in Haftzentren gekommen sein. Diese Behörden diagnostizierten hingegen Herzinfarkte; wie üblich. Berichtet werden außerdem 500 Tötungen seit dem Jahr 2004 durch das Rapid Action Battalion, eines bewaffneten Sondereinsatzkommandos.

Bangladesch hatte in seiner Bewerbung für die Ratsmitgliedschaft zugesichert, dem Verfassungsauftrag besser nachzukommen, die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrung, Kleidung, Unterkunft, Bildung und medizinischer Betreuung zu gewährleisten. Zwei aufeinander folgende Fluten im Jahr 2007 stellen zwar eine große Herausforderung und schwer zu tragende Last für die Versorgungsgarantie dar. Die Nahrungshilfeprogramme konnten den Anforderungen auch nicht gerecht werden. Die NROs legen in ihren Berichten allerdings dar, dass Korruption als eine der Hauptursachen für die Ineffektivität der Regierungsmaßnahmen anzusehen ist. Als ebenso unzureichend bewerten NROs die Arbeit der Regierung im Slum-Rehabilitationsausschuss. Zwischen 2003 und 2006 wurden mindestens 14 000 Menschen aus Slums vertrieben. Auch hier hatte Bangladesch zugesichert, die konstitutionellen Rechte durch exekutive und legislative Maßnahmen sicherzustellen.

Die NRO-Berichte beschäftigen sich ebenfalls mit den Schutzmaßnahmen für Kinder und Frauen. Die Regierung brüstet sich damit, einen Nationalen Beratungsausschuss gegründet zu haben, um dem Menschenhan-

del deutlicher entgegenzutreten. Zudem hat Bangladesch ein Ministerium für die soziale Sicherung von Frauen und Kindern ins Leben gerufen. Außerdem hatte das Land bereits eine Premierministerin sowie eine Oppositionsführerin, und mehr als zehn Prozent der Parlamentssitze werden von Frauen eingenommen. Dieses positive Bild ändert sich schnell, wenn Rechte von Frauen in den Bereichen Ehe, Erbrecht, Scheidung und Fürsorgerecht untersucht werden. Mit Bezug auf den Islam werden – Rechte basierend auf der Religion – Frauen diskriminiert. Auch Gewalt gegen Frauen im Privaten wie im Öffentlichen sind laut dieser Berichte an der Tagesordnung. Die Zahl allein der gemeldeten Fälle von Vergewaltigungen oder Säureangriffen gehen in die Hunderte pro Jahr. Die Dunkelziffer liegt sehr wahrscheinlich um ein Vielfaches höher.

Die Verfassung Bangladeschs verbietet Diskriminierung auf der Grundlage von Geschlecht, Kaste oder anderen, der Herkunft geschuldeten Unterschieden. Demgegenüber stellt die soziale Schichtentrennung, die auf der Kasteneinteilung basiert, auch in muslimischen Ländern wie Bangladesch ein ernsthaftes Problem dar. Enteignungen, Rechte indigener Bevölkerungsgruppen sowie Probleme beim Arbeitsschutz, die zu zahlreichen Todesfällen geführt haben, sind in den NRO-Berichten aufgenommen. Es ist zu erwarten, dass die Regierung umgekehrt zwar auf die meisten Probleme bei wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten eingehen wird, aber in Bezug auf das Kastenwesen etwa seine defensive Position gegenüber einer alten gesellschaftlichen Praxis verteidigt. Die Angaben der NGOs dürften, wie gehabt, als übertrieben bezeichnet und abgewiegelt werden.

Es ist zu hoffen, dass die zentralen Forderungen der NROs zur Beendigung des Ausnahmezustands als Fragen und Empfehlungen der Staaten im UPR-Verfahren eine prominente Rolle

spielen und nicht umgangen wird. Im Fordergrund stehen sollten ebenso die kastenbasierte Diskriminierung, die Diskriminierung von Frauen, die Einschränkungen der Pressefreiheit und die Zusicherung von freien und fairen Wahlen. Einige NROs fordern in ihren Berichten zum UPR-Verfahren auf Grund der von Militär und Polizei geschaffenen, extremen Zustände notfalls auch ein Waffenembargo.

Inwieweit das UPR-Verfahren ein effektives Mittel zur Umsetzung der Menschenrechte in Bangladesch wird, muss sich zeigen. Erst im Jahr 2013, vier Jahre später, muss Bangladesch formell über die Empfehlungen Rechenschaft ablegen. Je entschiedener der Menschenrechtsrat im Frühjahr 2009 die Probleme anspricht und offenlegt, und je dezidierter entsprechende Empfehlungen ausgesprochen werden, desto eher haben zivilgesellschaftliche Akteure die Chance, die Zeitspanne mit den aus dem UPR-Verfahren legitimierten Forderungen an die Regierung zu nutzen.

Zum Autor

Norman Voß ist Mitarbeiter der in Hongkong registrierten Menschenrechtsorganisation *Asian Human Rights Commission*.

Endnote

¹Submission by the Asian Legal Resource Centre to the Human Rights Council's Universal Periodic Review concerning human rights in Bangladesh, ALRC-UPR-4-008-2008, September 2008. www.alrc.net; *Bangladesh Stakeholders' report under the UPR*, September 2008, *ASK Joint Submission by Bangladesh non-governmental organizations*. www.ohchr.org/EN/HRBodies/UPR/PAGES/BDSession4.aspx